

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

5.11.1942 (No. 32)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 5. November 1942

Nr. 32

### Inhalt

	Seite
Verordnung über die Einführung von Vorschriften des deutschen Binnenschiffahrts- und Verkehrsrechtes im Elsaß vom 5. Oktober 1942 .....	275
Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 im Elsaß vom 10. Oktober 1942 .....	276
Anordnung Nr. 154 über die Preisgestaltung für Branntweine vom 10. Oktober 1942 .....	276
Anordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/43 im Elsaß vom 26. Oktober 1942 .....	277
Verordnung vom 26. Oktober 1942 zur Änderung der Verordnung vom 18. Dezember 1940 über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß .....	278
Verordnung über die Anwendung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und die Einführung anderer gewerberechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 31. Oktober 1942 .....	278

### Verordnung über die Einführung von Vorschriften des deutschen Binnenschiffahrts- und Verkehrsrechtes im Elsaß vom 5. Oktober 1942.

#### § 1

Im Elsaß gelten:

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage in der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt II Seite 317);
2. die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1851);
3. die Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland vom 21. März 1940 (Reichsgesetzblatt II Seite 70);
4. die Verordnung betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt vom 11. August 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1105);
5. die Anordnung des Reichsverkehrsministers betreffend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Binnenschiffahrt vom 23. August 1942 (Reichsverkehrsblatt Ausgabe A Seite 187).

und alle zu den Vorschriften der Ziffer 1 bis 5 schon ergangenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen und Anordnungen.

#### § 2

Die verkehrsleitenden Anordnungen auf Grund der Vorschriften des § 1 erläßt der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister, Abteilung für Wasser- und Straßenbau unter der Bezeichnung »Wasserstraßenbevollmächtigter (Verkehr) Karlsruhe«.

#### § 3

Soweit die in Kraft tretenden Gesetzesbestimmungen auf Vorschriften verweisen, die im Elsaß noch nicht gelten, so gilt die Verweisung als eine solche auf die entsprechende Vorschrift des im Elsaß geltenden Rechts. Fehlt es an einer solchen Vorschrift, so ist die in Bezug genommene Vorschrift des deutschen Rechts sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 5. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.  
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

**Verordnung**  
**über die Einführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holz-**  
**haus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 im Elsaß**  
**vom 10. Oktober 1942**

Im Elsaß gelten mit sofortiger Wirkung:

1. Die Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 361).
2. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 18. September 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 573).
3. Die Anordnung über die Errichtung des Deutschen Holzbauverbandes vom 30. Juni 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 153 vom 4. Juli 1941).
4. Die Anordnung über die Errichtung des Verbandes der Hersteller von Holzhaus-, Hallen- und Barackenbauten im Deutschen Handwerk (Handwerkerholzbauverband) vom 30. Juni 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 153 vom 4. Juli 1941).
5. Die Anordnung Nr. 7 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Auftragsvermittlung) vom 5. Januar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1942).
6. Die Anordnung Nr. 8 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Typenbeschränkung) vom 23. März 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 69 vom 23. März 1942).
7. Die Anordnung Nr. 9 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Normung: Achsenabstände und Dachneigungen) vom 21. April 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 100 vom 30. April 1942).
8. Die Berichtigung zur Anordnung Nr. 9 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Normung: Achsenabstände und Dachneigungen) vom 21. April 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 140 vom 18. Juni 1942).
9. Die Anordnung Nr. 10 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Deckung des Bedarfs an Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaus) vom 5. Mai 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 104 vom 6. Mai 1942).
10. Die erste Durchführungsanordnung zur Anordnung Nr. 10 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Deckung des Bedarfs durch Fertigung außerhalb des Reichsgebiets) vom 18. Juni 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 140 vom 18. Juni 1942).

Straßburg, den 10. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung für Bauwesen

In Vertretung: Feldmann

**Anordnung Nr. 154**  
**über die Preisgestaltung für Branntweine**  
**vom 10. Oktober 1942.**

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Branntwein im Sinne dieser Anordnung gilt jedes durch Destillation gewonnene geistige Getränk inländischer oder ausländischer Herkunft, mit oder ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßstoffen, aromatischen, bitteren oder anderen Zusatzstoffen.

§ 2

Die Höchstverdienstspanne des Großhandels beträgt 35 v. H. des Einstandspreises. Hierbei dürfen jedoch folgende Aufschläge nicht überschritten werden:

beim Verkauf im Faß oder	
in Korbflaschen .....	2,50 RM. je Liter
beim Verkauf in Flaschen	2,50 RM. je Literflasche
	2,— RM. je 1/4 Flasche
	1,25 RM. je 1/2 Flasche

§ 3

Die Höchstverdienstspanne des Einzelhandels beträgt 35 v. H. des Einstandspreises. Hierbei dürfen jedoch folgende Aufschläge nicht überschritten werden:

3,— RM. je Literflasche
2,50 RM. je 1/4 Flasche
1,50 RM. je 1/2 Flasche

§ 4

Als Einstandspreis gilt der Einkaufspreis (Rechnungsbetrag) und folgende nachweisbare Kosten: Bezugsfracht und Rückfracht, Rollgeld, ausländische Abgaben, Verbrauchsabgaben, Monopolsausgleichs-abgabe und gegebenenfalls Ausgleichsabgabe des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 5

Mit den in den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstspannen sind auch Verluste durch Bruch, Schwund und Verderb abgegolten.

## § 6

Außer den nach den §§ 1 und 2 zulässigen Verdienstspannen dürfen folgende Unkosten berechnet und in allen Handelsstufen in absoluter Höhe angehängt werden:

- a) der Kriegszuschlag,
- b) ein Abfüllzuschlag von 0,18 RM. je Literflasche  
0,18 RM. je  $\frac{1}{2}$  Flasche  
0,15 RM. je  $\frac{1}{2}$  Flasche,
- c) ein Pfand zur Sicherung des Anspruchs auf Rückgabe der Gebinde und Flaschen in Höhe der tatsächlichen Selbstkosten, bei Flaschen jedoch höchstens 0,20 RM. je Flasche.

## § 7

(1) Kauft ein Großhändler Branntwein von einem anderen Großhändler oder ein Einzelhändler von einem anderen Einzelhändler, so darf der zweite Händler höchstens den Preis berechnen, den sein Verkäufer nach dieser Anordnung verlangen darf. Der Verkäufer muß diesen Preis auf der Rechnung vermerken.

Straßburg, den 10. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
In Vertretung:  
Rheinboldt.

(2) Gibt ein Großhändler Branntwein unmittelbar an Verbraucher ab, so darf er an Stelle der Großhandelsspanne (§ 2) die Einzelhandelsspanne (§ 3), bei Abgabe in einem eigenen Ladengeschäft jedoch beide Spannen berechnen.

## § 8

Die Großhändler sind verpflichtet, dem Käufer bei Abgabe des Branntweines eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Verkaufstag, Art, Menge und Alkoholgrad des verkauften Branntweines, sowie der Preis, insgesamt und je Verkaufseinheit ersichtlich sind. Die in § 6 genannten Unkosten sind in der Rechnung besonders auszuweisen.

## § 9

Diese Anordnung gilt nicht, soweit die Vorschriften der Anordnung Nr. 121 über Höchstpreise von im Elsaß erzeugtem Obstbranntwein, Obstbranntweinschnitt und Obstbranntweinersatz vom 23. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 592) oder besondere Preisfestsetzungen für Branntweine elsässischer Brennereien eingreifen.

## Anordnung

**über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943 im Elsaß  
vom 26. Oktober 1942**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943  
vom 16. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

## § 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. November 1942, vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

## § 2

Am 29. März 1943, vormittags 2 Uhr, beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

## § 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Göring  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Reichsminister und Chef der Präsidialkanzlei  
Dr. Lammer

Vorstehende Verordnung wird hiermit für das Elsaß in Kraft gesetzt.  
Die vom Reichsminister des Innern gemäß § 3 Absatz (2) dieser Verordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Elsaß.

Straßburg, den 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Verwaltungs- und Polizeiabteilung  
Pflaumer

**Verordnung vom 26. Oktober 1942**  
**zur Änderung der Verordnung vom 18. Dezember 1940 über die Beitragspflicht**  
**zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß**

Die Verordnung über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß vom 18. Dezember 1940 (Verordnungsblatt Seite 469) wird wie folgt geändert:

## § 1

Der § 18 Abs. 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1940 erhält folgende Fassung:

Straßburg, den 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
 Köhler

»Die Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenhilfe fällt für die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung weg.«

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft.

**Verordnung**  
**über die Anwendung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich**  
**und die Einführung anderer gewerberechtlicher Vorschriften im Elsaß**  
**vom 31. Oktober 1942**

## § 1

(1) Im Elsaß gelten folgende Gesetze nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen und den dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften in der im Altreich jeweils maßgeblichen Fassung:

1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den dazu ergangenen Badischen Ausführungsvorschriften;
2. das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. S. 146) nebst der Badischen Verordnung über den Vollzug des Gaststättengesetzes vom 15. September 1930 (GVOBl. S. 171);
3. die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709);
4. der Artikel 3 der Badischen Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 in Verbindung mit der Badischen Verordnung über den Kleinhandel mit Bier vom 10. November 1931 (GVOBl. S. 432).

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit durch besondere Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung eine anderweitige Regelung von Teilgebieten des gewerblichen Rechts erfolgt ist oder in Zukunft erfolgt.

Straßburg, den 31. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Robert Wagner  
 Gauleiter und Reichsstatthalter

## § 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

## § 3

Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nehmen die Landkommissare, die Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen und der Oberstadtkommissar in Kolmar wahr.

Die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden, der obersten Landesbehörde und sonstiger Behörden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, nehmen die sachlich zuständigen Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung oder die von ihnen bestimmten Stellen wahr.

## § 4

Das im Elsaß bisher geltende Recht tritt mit der Einführung des neuen Rechts insoweit außer Kraft, als es diesem widerspricht.

## § 5

Die zur Ausführung dieser Verordnung sowie die zur Behebung von Zweifeln erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.